

Deutsch-Finnische Gesellschaft Bayern e.V.

**Satzung
und
Geschäftsordnung
des Landesvereins Bayern
der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V.
in der Fassung vom 29.04.2007**

Zuordnung der Bereiche
der Bezirksvereine in Bayern



Herausgegeben im April 2008

Vorwort

Einen lebendigen Verein kennzeichnen Weiterentwicklung und Erneuerungen. Aus diesem Grund war es notwendig, die bisherige Version der Satzung des bayerischen Landesvereins der Deutsch-Finnischen Gesellschaft zu überarbeiten. In die vorliegende aktualisierte Druckversion sind nun alle Ergänzungen und Änderungen aus den vergangenen Jahren eingearbeitet.

Für die gute Vorarbeit der bisherigen Druckversion vom April 1999 danken wir Peter Henning und den weiteren Mitwirkenden für ihren Einsatz und ihr Engagement.

Wir freuen uns über das druckfrische Satzungsheft, das nun vorerst keine Zusatzblätter oder händischen Eintragungen der beschlossenen Satzungsänderungen mehr enthält.

Wir hoffen, dass diese Version lange gültig bleibt. Dennoch sind wir stets offen für Neues und sehen die Anpassungen, Weiterentwicklungen und Veränderungen der vergangenen Jahre als sehr positives Zeichen dafür, dass die Mitglieder der DFG aktiv mitarbeiten und den Verein weiter voranbringen wollen.

[Die Vorstandschaft]

Deutsch-Finnische Gesellschaft Bayern e.V.

**Satzung
des Landesvereins Bayern
der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V.
in der Fassung vom 29.04.2007**



Satzung

Deutsch-Finnische Gesellschaft Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Finnische Gesellschaft Bayern e.V." (DFG Bayern).
2. Sitz des Vereins ist München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck der DFG Bayern ist die Förderung internationaler Beziehungen, insbesondere zwischen Finnen und Deutschen.
2. Der Verein erkennt die Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V. in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine politischen und religiösen Ziele und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff der Abgabenordnung ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele der DFG Bayern anzuerkennen.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in einen der im Land Bayern bestehenden Bezirksvereine erworben. Jedes Mitglied eines Bezirksvereins des Landes Bayern wird zugleich Mitglied der DFG Bayern sowie der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V., Sitz München, im folgenden Bundes-DFG genannt.
3. Wer sich um die Ziele der DFG Bayern besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod des Mitglieds
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, gegenüber dem Vorstand des zuständigen Bezirksvereins oder gegenüber dem Vorstand der Bundes-DFG. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
7. Wer das Ansehen oder die Interessen der DFG Bayern schädigt, kann unabhängig davon auch aus der DFG Bayern ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Landesarbeitstagung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Der Mitgliedsbeitrag und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung der "Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V." (nachfolgend Bundesverein genannt) festgelegt, jährlich vom Bundesverein erhoben und anteilmäßig an die DFG-Unterorganisationen weitergeleitet.

§ 5 Bezirksvereine

1. Der Landesverein ist in Bezirksvereine unterteilt, die sich regional bilden. Die Grenzen der Bezirksvereine werden vom Landesvorstand unter Anhörung der jeweils betroffenen Bezirksvereine festgelegt. Bei Streitigkeiten entscheidet die nächste Landesdelegiertenversammlung.
2. Die Bezirksvereine können eingetragene oder nicht eingetragene Vereine sein.

3. Den Bezirksvereinen stehen mindestens 50 % der Einnahmen des Landesvereins aus den Beiträgen ihrer Mitglieder zu.

§ 6 Organe

Die Organe der DFG Bayern sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Landesarbeitstagung

§ 7 Landesdelegiertenversammlung

1. Die ordentliche Landesdelegiertenversammlung findet alle drei Jahre statt. Im Jahr einer Hauptversammlung des Bundesvereins muss die Landesdelegiertenversammlung mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung des Bundesvereins durchgeführt werden.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Delegierten und die anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes, soweit die letzteren keine Delegierten sind.
3. Die Bezirksvereine entsenden für je angefangene 60 Mitglieder einen Delegierten. Ein Delegierter darf maximal drei Stimmen auf sich vereinen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegiertenstimmen anwesend sind.
4. Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des laufenden Jahres.
5. Die Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Bezirksvereine nominiert.
6. Die Einladung zur Landesdelegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand und muß spätestens drei Monate vorher allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung zugesandt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie kann durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der DFG Bayern erfolgen.
7. An der Landesdelegiertenversammlung kann jedes Mitglied ohne Stimmrecht teilnehmen.

8. Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Wahl des Versammlungsleiters
 - c) Wahl des Protokollführers
 - d) Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
 - e) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Revisoren
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Wahl des Vorstands, der Revisoren und Ersatzrevisoren
 - h) Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Bundesvereins
 - i) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
 - j) Festlegung des Tagungsortes der nächsten Landesdelegiertenversammlung

9. Über die Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung festgehalten werden, und das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jeder Bezirksvereinsvorsitzende erhält eine Kopie.

10. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies verlangt wird. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit.

11. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Landesvorstands oder, wenn ein Drittel der Bezirksvereine oder mindestens 15 % der Mitglieder dies beim Landesvorstand schriftlich beantragen. Eine rechtmäßig beantragte außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist binnen sechs Monaten nach Antragstellung durchzuführen.

§ 8 Anträge zur Landesdelegiertenversammlung

1. Anträge können von allen Mitgliedern der DFG Bayern gestellt werden.
2. Satzungsändernde Anträge sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres, alle anderen Anträge 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Landesvorstand einzureichen und zu begründen.

3. Alle Anträge müssen den Bezirksvereinen einen Monat vor der Delegiertenversammlung bekannt gemacht werden. Die Bezirksvereine unterrichten ihre Delegierten.
4. Dringlichkeitsanträge können von Mitgliedern des Landesvorstands und Delegierten in der Delegiertenversammlung eingebracht werden. Über die Zulassung zur Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung mit Mehrheit.

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht die Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung sind.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer)
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister)
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten gemeinsam den Verein.
4. Dem Landesvorstand gehören ohne Vertretungsmacht nach außen maximal 8 weitere Mitglieder an.
5. Der Landesvorstand wird von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Landesvorstands im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Die Mehrheit des Vorstands darf nicht aus Ersatzmitgliedern bestehen.
8. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Landesarbeitstagung

1. Die Landesarbeitstagung ist eine Institution zur Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Planung.
2. An der Landesarbeitstagung nehmen teil:
 - a) die Vorstandsmitglieder und
 - b) die Bezirksvereinsvorsitzenden.

Im Verhinderungsfall können die Bezirksvereinsvorsitzenden einen Vertreter entsenden.

3. Die Ergebnisse der Landesarbeitstagung werden in einem Protokoll festgehalten, das den Teilnehmern zugesandt wird.
4. Die Arbeitsweise der Landesarbeitstagung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 11 Kassenrevisoren

Die Landesdelegiertenversammlung wählt für die Amtsdauer des Landesvorstands zwei Kassenrevisoren und zwei Ersatzrevisoren, die nicht dem Landesvorstand der DFG Bayern angehören dürfen.

§ 12 Vereinsämter

1. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Vereinsämter können nur von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bekleidet werden.

§ 13 Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern des Vereins untereinander aus ihrer Tätigkeit im Verein ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Parteien und einem Obmann.
2. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, dem sich die Parteien unterwerfen, ergeht gebührenfrei. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO über das schiedsgerichtliche Verfahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Landesdelegiertenversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Die Auflösungsversammlung bestellt einen Liquidator, der alle für die Auflösung erforderlichen Vollmachten hat.

3. Nach Auflösung der DFG Bayern fällt das Vereinsvermögen der DFG Bayern e.V. an die eingetragenen Bezirksvereine entsprechend ihrer zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Mitgliederstärke.

Sie müssen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit besitzen und haben das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

4. Sollte dieser Vermögensübergang nicht möglich sein, kann die Auflösungsversammlung das verbliebene Vereinsvermögen auch einem anderen gemeinnützigen Verein zuweisen. Hierbei ist aber einem Verein, der die Beziehungen zu Finnland und seiner Bevölkerung auf der Grundlage der Völkerverständigung fördert, Vorrang zu geben.

Deutsch-Finnische Gesellschaft Bayern e.V.

**Geschäftsordnung
des Landesvereins Bayern
der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V.
in der Fassung vom 29.04.2007**



Geschäftsordnung

Deutsch-Finnische Gesellschaft Bayern e.V.

i.d.F. v. 29.04.2007

Präambel

Gemäß § 9/Punkt 8 der Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Bayern e.V. gibt sich der Landesvorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung dient der Ergänzung der Satzung und regelt diverse Abläufe innerhalb der DFG Bayern. Dabei hat die Satzung immer Vorrang vor der Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung sind möglich auf Arbeitstagen des Landesvorstandes. Änderungsanträge sind spätestens 2 Wochen vor der Arbeitstagung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 1 Vorstand und Geschäftsbereiche

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus den 3 geschäftsführenden Vorständen und bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern als Referatsleitern.

2. **Geschäftsführender Vorstand**

Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 9, Ziffer 2 , der Satzung sind:

Vorsitzender

Langfristige Zielsetzung der Gesellschaft, Information und Koordination der Ziele im Landesverein und in den Bezirksvereinen der DFG, Vertretung der DFG nach außen in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Stellvertretender Vorsitzender (Schriftführer)

Führung der internen Geschäfte, externer Schriftverkehr in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, Öffentlichkeitsarbeit und Kontakt zur Presse. Der Schriftführer vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Stellvertretender Vorsitzender (Schatzmeister)

Verwaltung der Finanzen und Sonderfonds, Haushaltsplanerstellung und -überwachung, Erstellen von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen für Zuschüsse öffentlicher Geldgeber. Der Schatzmeister vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall, wenn auch der Schriftführer verhindert ist.

3. **Referate**

Gemäß § 9, Ziffer 4, der Satzung gehören dem Vorstand maximal 8 weitere Mitglieder zur Führung von Referaten an.

Die Landesdelegiertenversammlung stimmt über die Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit der Besetzung der Referate ab.

Änderungen in Zahl und Aufgabenstellung der Referate sind nur auf Landesdelegiertenversammlungen möglich.

4. Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Referate

Da Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Referate an Landesdelegiertenversammlungen verändert werden können, werden diese Veränderungen nicht innerhalb dieser Geschäftsordnung vorgenommen, sondern als Anhang 1 zur Geschäftsordnung nach vollzogener Änderung vom Schriftführer zusammen mit dem Protokoll verschickt.

§ 2 Vorstandssitzungen und Arbeitstagen

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben treffen sich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf, wobei jeder der 3 geschäftsführenden Vorstände das Recht hat, eine Sitzung zu fordern.
2. Der Vorstand beruft zweimal innerhalb eines Kalenderjahres Arbeitstagen ein. Die Vorsitzenden der Bezirksvereine werden hierzu eingeladen und haben bei Abstimmungen je eine Stimme.
Im Verhinderungsfall entsenden die Vorsitzenden einen Vertreter.
Zu den Arbeitstagen ist 4 Wochen vorher einzuladen mit Angabe der Tagesordnung.
Die erste Sitzung soll im ersten Jahreshalbjahr, die zweite im zweiten Jahreshalbjahr stattfinden.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann zu den Arbeitstagen zu Schwerpunktthemen, auch auf Vorschlag der Bezirksvorsitzenden, weitere Teilnehmer einladen. Diese haben Sitz, aber keine Stimme bei Abstimmungen während der Arbeitstagen.

§ 3 Arbeitstagen des Vorstandes

1. Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden in Absprache mit seinen beiden Stellvertretern festgelegt.
2. Anträge einschließlich ihrer Begründungen müssen spätestens 2 Wochen vor der Tagung bei dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Bezirksvereinsvorsitzende kann Anträge einreichen.

§ 4 Beschlußfassung und Protokoll bei Arbeitstagen

1. Die Arbeitstagung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der möglichen Teilnehmer anwesend ist, wobei mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein muß. Die Arbeitstagung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Ergebnisse der Arbeitstagen werden in einem Protokoll niedergelegt. Der Protokollführer ist vor Beginn der Arbeitstagung zu wählen.
4. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Arbeitstagung zu unterzeichnen.
5. Das Protokoll soll innerhalb von 4 Wochen nach der Arbeitstagung versandt werden.
6. Je eine Ausfertigung des Protokolls erhalten
 - ◆ die Mitglieder des Vorstandes
 - ◆ die Vorsitzenden der Bezirksvereine

§ 5 Landesdelegiertenversammlungen

1. Die Bezirksvereine werden aufgefordert, im Jahr einer Landesdelegiertenversammlung des Landesvereins ihre eigene Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen vorher durchzuführen und – wenn noch nicht geschehen – dieses auch in ihre Satzung einzuarbeiten.
2. Die gemäß § 7, Absätze 3, 4 und 5 der Satzung bei der Mitgliederversammlung zu nominierenden Delegierten und Ersatzdelegierten sind spätestens 2 Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung des Landesvereins der Geschäftsstelle der DFG Bayern namentlich bekannt zu geben.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 7 der Satzung.

§ 6 Haushaltsplan

1. Der Schatzmeister legt auf der ersten Arbeitstagung im Kalenderjahr den Haushaltsplan für das laufende Jahr schriftlich vor.

2. Über diesen Haushaltsplan wird beraten und beschlossen.
3. Die Beitragserteilung an die Bezirksvereine erfolgt nach dem Eingang der Beitragsanteile vom Bundesverein.
4. Anträge auf finanzielle Unterstützung sind 2 Wochen vor einer Arbeitstagung mit Begründung und ausführlichem Kostenvoranschlag schriftlich einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans über diese Anträge.
Rückwirkende Anträge sollen nur in begründeten Ausnahmefällen gestellt werden.

§ 7 Landesnachrichten

1. Der Landesverein gibt das Mitteilungsblatt "Notizen" heraus.
2. Zur Unterstützung der Arbeit des "Notizen"-Redakteurs kann ein Redaktionsteam gebildet werden.
3. Die Erscheinungsdaten werden in Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Redaktionsteam festgelegt.
4. Beiträge für die "Notizen" kann jeder einreichen. Die Auswahl der Beiträge trifft der "Notizen"-Redakteur.
5. Die Bezirksvereine sollten für jede Ausgabe der "Notizen" Beiträge zur Verfügung stellen.

§ 8 Erscheinungsbild der Gesellschaft

1. Alle nach außen gehenden Schriftstücke der Gesellschaft sollen ein einheitliches Erscheinungsbild haben.
2. Über die Namensverwendung der DFG Bayern durch Dritte, z.B. zu Werbezwecken, wird im Einzelfall durch den Vorstand entschieden.

§ 9 Kostenerstattungen

1. Sitzungsgemäß sind alle Mitglieder des Landesvorstandes und der Bezirksvorstände ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und anderen Auslagen im Rahmen der verabschiedeten Haushaltsansätze.
2. Die Kosten für die Durchführung von Vorstandssitzungen und Arbeitstagen werden aus der Landeskasse beglichen. Den Vorsitzenden der Bezirksvereine oder deren Vertretung werden die Reisekosten und Auslagen gegen Beleg im Rahmen der Kostenregelung dieser Geschäftsordnung erstattet.
3. Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse (Porto, Telefon, Material und Personalkosten) müssen durch Beleg nachgewiesen werden.
2. Auslandsreisen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
3. Reisekosten (Tagegeld, Fahrt- und Hotelkosten)
Anpassungen und Änderungen von Tagessätzen, Kilometergeldern und sonstigen Spesensätzen sind relativ häufig erforderlich. Daher werden diese nicht innerhalb des § 9 angepaßt, sondern im Anhang 2 zur Geschäftsordnung ergänzt, der nach vollzogener Änderung vom Schriftführer zusammen mit dem Protokoll verschickt wird.

§ 10 Gültigkeit der Geschäftsordnung

Vorliegende Geschäftsordnung wurde anlässlich der Arbeitstagung am 20.11.93 in Ingolstadt von den Teilnehmern der Tagung mehrheitlich angenommen.

Änderungen sind nur auf Arbeitstagen möglich; Änderungen zu § 1, Ziffer 4, nur auf Landesdelegiertenversammlungen.

Werden die Anhänge 1 und 2 zu § 1, Ziffer 4, und § 8 aus aktuellen Anlässen angepaßt, erfolgt die Information durch "Änderungsmitteilungen", die der ansonsten gültig bleibenden Geschäftsordnung anzuhängen sind.

Anhang 1

Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Referate

*

Kulturreferat

Anregung und Vermittlung von Kulturveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Kulturreferat der Bundes-DFG.

Vermittlung und Koordination von Angeboten und Veranstaltungen unter den Bezirksvereinen, auch unter dem Gesichtspunkt kostengünstiger Ausrichtung derartiger Veranstaltungen. Mithilfe bei der Ausrichtung von Veranstaltungen der Bezirksvereine.

„Notizen“-Redakteur

Dieses Referat ist zuständig für Inhalt, Gestaltung und Herausgabe der Landesnachrichten „Notizen“.

Referat für Sport

Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Kontakte zu Sportorganisationen und –vereinen, Austausch und Zusammenarbeit im Bereich Sport zwischen deutschen und finnischen Organisationen.

Referat für Jugend und Schüleraustausch

Heranführung der Jugend innerhalb der Bezirksvereine zur aktiven Mitarbeit, Organisation von Veranstaltungen für die Jugend innerhalb des Landesvereins, Organisation und Durchführung des DFG-Schüleraustausches in Bayern.

Referat für das Auslandsfinnenparlament

Ansprechpartner für das Auslandsfinnenparlament und Hilfestellung bei Anträgen an das Auslandsfinnenparlament. Der Referent nimmt nach Möglichkeit an Sitzungen des Parlaments sowie an weiteren vorbereitenden Treffen teil, soweit es um die Interessenwahrnehmung der Auslandsfinnen in Bayern gegenüber den finnischen Entscheidungsträgern geht.

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Zuständig für Ausbau und Pflege der Kontakte zu Presse und Öffentlichkeit. Ziele sind, die Kommunikation mit Hilfe verschiedener Kommunikationsinstrumente (Pressemitteilungen, Internet ...) in Gang zu setzen und einen einheitlichen Auftritt der DFG zu steuern. Dadurch soll die Präsenz der DFG in verschiedenen Medien und ihr Bekanntheitsgrad gefördert sowie ein Bild der DFG vermittelt werden, das nachhaltig positiv und überprüfbar ist.

Referat für Außenbeziehungen

Das Referat bildet die Schnittstelle zwischen der DFG Bayern, der Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft und ist zuständig für Kontaktpflege und -aufbau zu Entscheidungsträgern aus diesen Bereichen. Ziele sind, die Interessen der DFG gegenüber Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Kultur oder sonstigen öffentlichen Institutionen zu vertreten und konstruktive Beziehungen aufzubauen und diese zu nutzen.

Stand vom 29.04.2007 (Landesdelegiertenversammlung in Amberg)

Anhang 2**Reisegeldtabelle Inland****Tagegeld**

	Reisedauer	Tagegeld
Eintägige Reise, An- und Rückfahrt bei mehrtägiger Reise	10-14 Stunden	5,50 €
	14-24 Stunden	10,00 €
Ganztägige Abwesenheit bei mehrtägiger Reise	24 Stunden	24,00 €

Übernachtungsgeld

Abrechnung nach Pauschale: 20,00 € pro Übernachtung

Abrechnung nach Aufwand: Ausgewiesener Rechnungsbetrag

Weist die Hotelrechnung die Kosten für Übernachtung und Frühstück nicht getrennt aus, so wird das entsprechende Tagegeld um 5,00 € pro Übernachtung gekürzt.

Übernachtungsgeld über 65,00 € (exkl. Frühstück bzw. Frühstückspauschale) pro Einzelzimmer müssen vom Landesschatzmeister vorab genehmigt werden.

Anhang 2

Reisegeldtabelle Inland

Fahrtkosten

Prinzipiell ist stets das günstigste mögliche Reisemittel in der günstigsten Klasse zu wählen.

Verkehrsmittel	Erstattung
Bahn	Fahrpreise 2. Klasse inkl. erforderlicher Zuschläge. Angebotene Fahrpreismäßigungen sind zu nutzen.
Flugzeug	Preis für das Economy-Ticket, wenn der Flugpreis den Preis alternativer Reise-möglichkeiten nicht überschreitet.
PKW	Innerhalb Bayerns und bei Fahrten mit einer einfachen Entfernung bis zu 100 km in andere Bundesländer werden 0,30 € je gefahrenen Kilometer erstattet. Bei längeren (über 100 km einfache Entfernung) PKW-Fahrten über die Landesgrenzen hinaus wird der Preis einer Bahnfahrkarte 2. Klasse zwischen Wohn- und Zielort erstattet, wenn diese günstiger als die errechnete Kilometerpauschale ist.

Abweichungen müssen vom Landesschatzmeister genehmigt werden.

Für die gemeinsame Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Haupt-versammlung der Bundes-DFG) können vom Landesschatzmeister von der Geschäftsordnung abweichende Regelungen festgelegt werden.

Anhang 2

Reisegeldtabelle Ausland

Pauschbeträge

Grundsätzlich orientieren sich die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungen an der Übersicht, die jährlich von den Finanzbehörden der Länder herausgegeben werden.

Für das Kalenderjahr 2007 gelten u.a. folgende Beträge:

Land	Tagespauschale bei Abwesenheit t Stunden			Pauschbetrag Übernachtung
	T > 24 h	14h < t < 24 h	8h < t < 14	
Finnland	41	28	14	77
Frankreich	41	28	14	52
Großbritannien	44	29	15	57

Für einzelne europäische Metropolen (z.B. Paris oder London) gelten im Einzelfall auch höhere Pauschalen. Diese können vor Reiseantritt beim Landesschatzmeister erfragt werden.

Liegen die Übernachtungskosten über den Übernachtungskostenpauschbetrag, müssen die Kosten VOR Reiseantritt durch den Landesschatzmeister genehmigt werden. Anderenfalls gilt der Pauschbetrag als Obergrenze bei der Kostenerstattung.

Die Frühstückspauschale erhöht sich im selben Verhältnis, in der der Verpflegungspauschbetrag Inland zum entsprechenden Pauschbetrag Ausland steht.

Reisekosten

Reisen per PKW oder Bahn

Für Reisen per PKW ins Ausland gelten dieselben Regelungen wie für Reisen im Inland.

Reisen per Flugzeug.

Flugkosten werden nur erstattet, soweit sie dienstlich oder in besonderen Ausnahmefälle aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig sind. Spartarife der Fluggesellschaften sind auszunutzen. Für die Flugkostenerstattung gilt folgendes.

Die Reisekostenvergütung darf insgesamt nicht höher sein als beim Benutzen eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels;

Flugreisen kommen nur dann in betracht, wenn die Landeswegreise bei Auslandsreisen mit einem anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel ohne die Dauer des Zu- und Abgangs mindestens 8 Stunden dauert.

Werden Gesamtreisekosten von mehr als 500 € erwartet, ist VOR Reiseantritt die Kostendeckung durch den Landesschatzmeister prüfen zu lassen.

Deutsch-Finnische Gesellschaft Bayern e.V.

Zuordnung der Bereiche der
Bezirksvereine in Bayern
nach Postleitzahlen

Stand Juni 2007

Zuordnung der Bereiche der Bezirksvereine in Bayern nach Postleitzahlen

Das „Zuordnungspapier“ wurde erstellt zur Unterstützung der Bundesgeschäftsstelle der DFG.

Beitrittserklärungen, die die Bundesgeschäftsstelle erreichen, können so ohne Zeitverlust dem zuständigen Bezirksverein zur weiteren Bearbeitung zugeleitet werden.

Generell gelten folgende Grundsätze

- Bestehende Zuordnungen werden durch diese Ausarbeitung nicht verändert.
- Zuordnungswünsche, die mit der Beitrittserklärung geäußert werden, haben Priorität.
- Beitrittserklärungen ab 01.01.1997 werden nach diesem „Zuordnungspapier“ bearbeitet, sofern kein Zuordnungswunsch geäußert wurde.
- Bei Gründung neuer Bezirksvereine wird diese Ausarbeitung angepaßt.

Zuordnung der Bereiche der Bezirksvereine in Bayern nach Postleitzahlen

Leitregion	Leitbereiche	Zugehörig zur DFG:
63	000./699	LV Hessen
	700./939	Würzburg
80	alle	München
81		
82		
83		
84	000./109	Ingolstadt
	120./579	München
85	000./139	Ingolstadt
	200./259	München
	260./309	Ingolstadt
	310./779	München
86	000./709	Augsburg
	710./759	Nürnberg
	800./949	Augsburg
	950./989	Allgäu
87	alle	Allgäu

Leitregion	Leitbereiche	Zugehörig zur DFG:
88	100./197	Allgäu
	>=180	LV Baden-Württemberg
89	000./199	LV Baden-Württemberg
	200./449	Augsburg
	>= 500	LV Baden-Württemberg
90	alle	Nürnberg
91	000./489	Nürnberg
	500./749	Nürnberg
	750./809	Ingolstadt
92	alle	Nürnberg
93	000./199	Nürnberg
	300./359	Ingolstadt
	400./499	Nürnberg
94	alle	München
95	alle	Hof
96	000./279	Nürnberg
	300./369	Hof
	400./489	Nürnberg
	500./529	LV Thüringen

Leitregion	Leitbereiche	Zugehörig zur DFG:
97	000./359 400./799 800./859 860./909 links des Mains: 860./877 896 rechts des Mains: 892	Würzburg Schweinfurt Würzburg LV Baden-Württemberg Würzburg
98		LV Thüringen
99		LV Thüringen